

## 1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten vorbehältlich einer künftigen Änderung für jede Rechtsbeziehung zwischen uns und unseren Kunden, auch wenn darauf nicht besonders Bezug genommen wird. Weitergehende Verpflichtungen übernehmen wir einzig durch ausdrückliche, schriftliche und stets auf den Einzelfall beschränkte Anerkennung. Zu den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen in Widerspruch stehende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie in jedem Fall von uns schriftlich anerkannt wurden.

## 2. Vertragsschluss und -änderung

Wir offerieren ausschliesslich freibleibend. Jeder Auftrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Bestätigungen durch uns. Einzelangaben und/oder -regelungen in unseren Auftragsbestätigungen gehen den Allgemeinen Verkaufsbedingungen vor. Jede Ergänzung oder Änderung des Auftrages durch den Kunden ist nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns gültig.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle bestätigten Preise basieren auf den am Tag der Bestätigung uns bekannten Markt- und/oder Währungsverhältnissen. Wir behalten uns entsprechende Preiserhöhungen infolge einer Verschlechterung des Markt- und/oder Währungsverhältnisses bis zum Zeitpunkt der Auslieferung vor. Unsere Preise verstehen sich, einschliesslich unserer Standardverpackungen, ab Herstellerwerk. Spezialverpackungen oder Verpackungen gemäss Wünschen des Kunden werden zu Selbstkosten in Rechnung gestellt. Verpackungen werden nicht zurückgenommen, **ausgenommen spezielle Mehrwegverpackungen (z.B. Glaspaletten), welche durch uns sporadisch abgeholt werden.**

Unsere Rechnungen sind vom Kunden ab Fakturadatum innerhalb 30 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ist der Rechnungsbetrag nicht am letzten Tag der Zahlungsfrist bei uns eingegangen, tritt der Zahlungsverzug automatisch und ohne Inverzugsetzung ein. Danach stellen wir dem Kunden einen Verzugszins von 6% auf den Fakturabetrag in Rechnung.

## 4. Lieferfristen

Wir sind bestrebt, den terminlichen Wünschen unserer Kunden soweit wie möglich entgegenzukommen. Wir können jedoch die Lieferfristen nicht garantieren. Lieferzeitangaben sind *unverbindlich*. Vertragsrücktritt, Inverzugsetzung oder Schadenersatzansprüche wegen Verzögerungen sind daher für den Kunden ausgeschlossen. *Der Beginn der Lieferfrist setzt die Klarstellung aller technischen Details durch den Kunden voraus.*

## 5. Lieferverpflichtung / Höhere Gewalt

Als höhere Gewalt gelten alle von uns nicht beeinflussbaren Umstände, welche auf die Vertragserfüllung einwirken. Bei Vorliegen solcher Umstände verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer des Hindernisses. Wir sind aber auch berechtigt, Aufträge entschädigungslos ganz oder teilweise zu annullieren, wenn höhere Gewalt, sei es bei uns, bei unseren Lieferanten oder unterwegs, deren Erfüllung ganz oder teilweise verunmöglicht.

Wir sind in jedem Fall berechtigt, unsere Lieferverpflichtung durch Teillieferungen zu erfüllen. Nutzen und Gefahr gehen auf den Kunden über, sobald die Verladung im Herstellerwerk auf LKW's oder ein sonstiges Transportmittel beendet ist oder -falls eine Versandanweisung des Kunden noch nicht vorliegt- sobald die Mitteilung der Versandbereitschaft an den Kunden abgesandt wird.

Transportiert der Kunde die Ware selbst oder lässt sie durch Dritte transportieren, so ist er selbst verantwortlich für Schäden und Verluste während des Transportes. Wird der Transport der Ware durch uns durchgeführt oder beauftragt, so ist die Ware während des Transportes gegen Schäden versichert. Der Ablad der Ware ist Sache des Kunden und muss durch diesen organisiert werden. Die Ware muss sofort bei Erhalt auf Beschädigung geprüft werden.

## 6. Gewährleistung (Garantie) und Haftung

Bei bestimmungsgemäsem Gebrauch unserer Produkte gewährleisten wir ausschliesslich die technischen Spezifikationen des Herstellers unserer Produkte, wie sie aus den Produktionsnormen des Herstellers ersichtlich sind. Sämtliche Lieferungen sind nach Empfang unverzüglich zu kontrollieren. Allfällige Beanstandungen sind uns sofort telefonisch und mit schriftlicher Bestätigung innert 3 Tagen anzuzeigen. Bei Transportschäden muss ein entsprechender Vorbehalt auf dem Lieferschein für den Spediteur vermerkt und dem Chauffeur mitgegeben und uns sofort (am selben Tag) gemeldet werden. Fehlt der Vermerk bzw. der Vorbehalt auf dem Lieferschein und / oder die entsprechende unverzügliche Mitteilung an uns, entfällt jeder Anspruch auf allfälligen Ersatz bei Transportschäden.

Nach Ablauf von 6 Monaten ab Empfang der Ware erlischt die Gewährleistung bzw. Garantie für versteckte Produktionsmängel in jedem Fall, auch wenn solche Mängel erst später entdeckt werden. Nach Eingang der rechtzeitig erfolgten Mängelrüge behalten wir uns vor, den mitgeteilten Mangel bzw. Schaden durch eigene Mitarbeiter oder Experten unserer Wahl überprüfen zu lassen.

Anerkennen wir einen rechtzeitig gerügten, gewährleistungspflichtigen Mangel, so verpflichten wir uns allein und ausschliesslich den Mangel nach Rücksprache mit dem Hersteller gemäss seinen Gewährleistungen und nach seiner Wahl durch Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Gutschrift zu beheben, bzw. abzugelten. Jede über die Herstellergewährleistung hinaus gehende Garantie bzw. Gewährleistung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Materialeigenschaften, Masshaltigkeit und Farbgebung sind unsere Qualitätsrichtlinien entsprechend massgebend. Farbabweichungen stellen keinen Mangel dar, es sei denn, dass sie so gross sind, dass das Aussehen des daraus zu erstellenden Endproduktes erheblich und unzumutbar verschlechtert wird. Änderungen in Bezug auf Materialzusammensetzung, Konstruktion, Modelle und Masse bleiben vorbehalten, sofern dadurch die vereinbarte Qualität keine Verschlechterung erfährt.

## **7. Gewährleistungs- und Haftungsausschluss**

Jede über Art. 6 hinausgehende Gewährleistung oder Haftung wird ausdrücklich wegbedungen. Damit wird insbesondere jede Gewährleistung oder Haftung abgelehnt für Mängel oder Schäden, die auf unsachgemässe Lagerung oder Behandlung, auf Überbeanspruchung oder ungeeignete Verwendung zurückzuführen sind, für Konstruktions-, Instruktions- und/oder Entwicklungsfehler, für jegliche Angaben, Äusserungen oder Stellungnahmen unseres Verkaufspersonals in Verkaufsgesprächen sowie für Personen, Sach- oder Vermögensschäden, die auf Fehler oder Mängel bzw. direkt oder indirekt auf die Verwendung unserer Ware zurückzuführen sind. Für gewährleistungspflichtige Mängel schliessen wir jeden über eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung hinausgehenden Anspruch aus, insbesondere Wandelung, Minderung oder Schadenersatz für direkten oder indirekten Folgeschaden. Werden die gewährleistungspflichtigen Mängel nicht innert den gemäss Art. 6 vereinbarten Rügefristen entdeckt und angezeigt, so gilt die Lieferung als genehmigt.

## **8. Werksgeschäfte / Sonderanfertigungen**

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden auf Werksgeschäften und Sonderanfertigungen uneingeschränkte Anwendung. Für Teile, die nach besonderen Vorschlägen, Entwürfen oder Zeichnungen des Kunden geliefert werden, beschränkt sich die Gewährleistung darauf, dass die Teile diesen Unterlagen entsprechend ausgeführt worden sind. Für die Eignung zu den vom Kunden gedachten oder anderen Verwendungszwecken wird keine Gewähr übernommen, soweit nicht besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden. Wir empfehlen dem Kunden deshalb, Zeichnungen auf ihre Richtigkeit und allfällige Muster gründlich auf ihre Gebrauchseignung zu prüfen.

Formen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum, auch wenn die Kosten ganz oder teilweise verrechnet werden. Die Bestätigung von Werksgeschäften und Sonderanfertigungen erfolgt immer auf der Basis unseres geschätzten Herstelleraufwandes. Ergeben sich in der Herstellung unvorhergesehene, aber mit vertretbarem Aufwand zu lösende Schwierigkeiten, so sind wir berechtigt, den Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Können jedoch solche Schwierigkeiten nicht mit vertretbarem Aufwand unsererseits gelöst werden, so haben wir das Recht, vom Vertrag entschädigungslos und gegen volle Vergütung der geleisteten Arbeit und Auslagen zurückzutreten. Muster, die speziell angefertigt werden müssen, werden – auch wenn kein entsprechender Lieferauftrag erteilt wird – verrechnet.

## **9. Schutzrechte**

Projektpläne, Projekte, Skizzen, Zeichnungen, Bilder, Montagehinweise, Anleitungen, Modelle, Marken, Know-How etc. bleiben unser Eigentum. Es ist nicht gestattet, diese ohne unsere vorgängige, ausdrückliche und schriftliche Genehmigung zu verwenden, zu reproduzieren oder Dritten mitzuteilen bzw. zugänglich zu machen. Wenn wir Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Vorlagen herstellen, die uns vom Kunden übergeben wurden, lehnen wir jede Verantwortung für die Verletzung gewerblichen Schutzrechts und daraus entstehende Ansprüche ab.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zum Kunden unser Eigentum. Der Kunde hat sich auf seine Kosten gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.

## **11. Sicherheits- und Schutzbestimmungen**

Die Einhaltung der jeweils anwendbaren Sicherheits- und Schutzvorschriften sowie die entsprechende Instruktion des Personals ist ausschliesslich Sache des Kunden. Für die statische Festigkeit der montierten Produkte ist der Kunde allein verantwortlich.

## **12. Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte**

Der Kunde darf ohne unsere vorgängige, schriftliche Genehmigung keine Rechte und Pflichten aus den zwischen uns bestehenden Rechtsverhältnissen auf Dritte übertragen.

## **13. Änderung dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen**

Wir behalten uns die jederzeitige Änderung dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vor. Die Änderung wird dem Kunden schriftlich angezeigt und gilt ohne Widerspruch innert 14 Tagen als vom Kunden akzeptiert.

## **14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand befinden sich am Geschäftssitz unserer Firma. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Geschäftssitz zu belangen. Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht.

AMINA Products GmbH  
CH-5630 Muri, November 2014